

## Wege nach der Geburt

**Geburtsurkunde** (innerhalb eines Monats), gebührenfrei

Am Standesamt jenes Bezirks, in dem das Kind geboren wurde.

Unterlagen (fremdsprachige Urkunden im Original mit einer in Österreich beglaubigten Übersetzung):

- Geburtsanzeige des Spitals bzw. der Hebamme bei einer Hausgeburt

Eheliche Geburt:

- Geburtsurkunden der Eltern
- Heiratsurkunde der Eltern
- Nachweis der Staatsangehörigkeit der Eltern
- Meldebestätigung der Eltern
- ev. akademische Grade der Eltern
- Erklärung über Vornamensgebung

Mutter ledig, geschieden oder verwitwet

- Geburtsurkunde der Mutter
- Nachweis der Staatsangehörigkeit der Mutter
- Meldebestätigung der Mutter
- ev. akademische Grad der Mutter
- Erklärung über Vornamensgebung
- ev. Vaterschaftsanerkennung
- ev. Bescheid über Namensänderung

Mutter geschieden:

- Scheidungsurteil mit Bestätigung der Rechtskraft der geschiedenen Ehe

Mutter verwitwet:

- Heiratsurkunde der letzten Ehe und Sterbeurkunde des Ehegatten

### **Wohnsitzanmeldung des Kindes („Meldezettel“)**

Kann gleichzeitig mit der Ausstellung der Geburtsurkunde am Standesamt durchgeführt werden – keine zusätzlichen Dokumente nötig. Ansonsten: Meldeservice an allen magistratischen Bezirksämtern.

Unterlagen:

- Antragsformular: die obsorgeberechtigten Eltern (oder ein Elternteil) unterschreiben als Meldepflichtige und als Unterkunftgebende, wenn das Kind bei den Eltern wohnt.
- Amtlicher Lichtbildausweis der Eltern
- Geburtsurkunde des Kindes
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Eltern
- Reisedokumente oder Asylkarte (bei nicht österreichischen Eltern)
- Akademische Grade

### **Österreichischer Staatsbürgerschaftsnachweis** (kostenfrei bis zum zweiten Geburtstag des Kindes)

Bei gleichzeitiger Beantragung mit der Geburtsurkunde am Standesamt des Geburtsbezirks oder bei allen magistratischen Bezirksämtern.

Unterlagen:

Eheliche Geburt:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung des Kindes
- Lichtbildausweis des antragstellenden Elternteils
- Heiratsurkunde der Eltern
- Staatsbürgerschaftsnachweis des Elternteils, der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt

Uneheliche Geburt:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung des Kindes
- Geburtsurkunde der Mutter
- Lichtbildausweis der Mutter
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter

### Hinweis für binationale Elternpaare:

Ein ehelich geborenes Kind bekommt die österreichische Staatsbürgerschaft ab der Geburt, wenn mindestens EIN Elternteil Österreicher oder Österreicherin ist.

Ein unehelich geborenes Kind erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft dann, wenn die MUTTER Österreicherin ist oder wenn der österreichische Vater innerhalb von 8 Wochen die Vaterschaft anerkennt.

**Reisepass:** (Eintragungen im Pass der Eltern nicht mehr möglich)

Für österreichische Kinder auf allen magistratischen Bezirksämtern (kostenfrei bis zum zweiten Geburtstag).

Für nicht österreichische Kinder bei der jeweiligen Botschaft des Ursprungslandes.

**Krankenversicherung:** kostenlose Mitversicherung bei den Eltern

Nach Meldung bei der Krankenkasse der Eltern wird dem Kind eine eigene e-card ausgestellt.

Unterlagen: Geburtsurkunde des Kindes

### **Aufenthaltstitel für ausländische StaatsbürgerInnen:**

Nicht-österreichische Eltern müssen in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes einen Antrag auf seinen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich stellen. Grundsätzlich richtet sich der Aufenthaltstitel des Kindes nach dem Aufenthaltstitel der Mutter.

EU BürgerInnen: Anmeldebescheinigung bei der MA 35 (Fachbereich Einwanderung Referat 5.0 – EWR: 1120 Wien, Arndtstraße 67, Stiege 1, 1. Stock, Tel: 01/4000 35338)

Drittstaatsangehörige: Antrag auf Niederlassungsbewilligung bei der MA 35 (1200 Wien, Dresdnerstraße 93, Block C, Tel 01/4000 35256)

Asylwerbende und Konventionsflüchtlinge: Asylantrag bei der zuständigen Asylbehörde

### **Zweiter Teil der Wochenhilfe:**

Bezirksstelle der zuständigen Krankenkasse.

#### Unterlagen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Bescheinigung des Spitals bei Frühgeburt, Mehrlingsgeburt oder Kaiserschnittentbindung

### **Familienbeihilfe:**

Beim Finanzamt des Wohnbezirks.

Für in Österreich geborene Kinder automatisch – ohne Antrag und ohne Dokumentenübermittlung!

Pro Monat für ein Kind 0-3 Jahre: 168,10€, 3-10 Jahre: 175,70€, 10-18 Jahre: 194,60€ (inkl. Kinderabsetzbetrag)

#### Unterlagen:

- Meldezettel von AntragstellerIn und Kind
- Geburtsurkunde des Kindes
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter/Eltern

Nicht österreichische StaatsbürgerInnen brauchen zusätzlich:

- Reisepass mit gültigem Visum bzw. von MA 35 ausgestellte Karte, die den rechtmäßigen Aufenthalt nach dem NAG bestätigt bzw. Anmeldebescheinigung für EU-BürgerInnen (siehe oben!)
- Einkommensnachweis

### **Kinderbetreuungsgeld für Geburten ab März 2017:**

Bei der zuständigen Krankenkasse

(WGKK: in allen Bezirksstellen oder bei der Karenzgeldstelle Andreasgasse 3, 1070, Tel.: 01 6012214070)

#### **Variables Konto kürzeste Variante:**

ca 1.016,40€ pro Monat,  
endet mit dem 12. Lebensmonat des Kindes

#### **Variables Konto längste Variante:**

ca. 436,00€ pro Monat,  
endet mit dem 28. Lebensmonat des Kindes

*Verlängerung möglich wenn auch der zweite Elternteil KBG bezieht.*

*Zuverdienstgrenze = 16.200,-€ pro Jahr (brutto) oder bis 60% der zuletzt bezogenen Einkünfte.*

Bei geringem Familieneinkommen: **Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld:** monatlich 181,-€ für ein Jahr

**Variante Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:** 80% des letzten Einkommens bis 12. Monat (+2)

*Zuverdienstgrenze = 6.400,-€ pro Jahr (brutto)- entspricht etwa der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze.*

#### Unterlagen:

- Mitteilung des Finanzamts über den Anspruch auf Familienbeihilfe
- Meldezettel von AntragstellerIn und Kind
- Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nach §§8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) von AntragstellerIn und Kind, sofern keine österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist.
- Antragsformular (im Willkommensgeschenk der Stadt Wien „Wickelrucksack“ oder unter [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at))

### **Sonstige Unterstützungen bei geringem Einkommen:**

- Wiener Familienzuschuss: nach 1. Geburtstag bei der Rechtsvertretung der MAG ELF
- Wohnbeihilfe: 1190 Wien, Heiligenstädterstraße 31, Stiege 3, 2. Stock, Zimmer 228, Tel.: 01 4000 74880
- Rezeptgebührenbefreiung: bei der zuständigen Krankenkassa
- Mindestsicherung (Richtsatzergänzung): Sozialzentrum des Wohnbezirks. Servicetelefon: 01 40008040
- Kinderbetreuungsbeihilfe (für kostenpflichtige Kindergartenplätze): AMS-Geschäftsstelle Tel: 01 878710
- Beitragsfreie Kinderbetreuung der Gemeinde Wien: Servicestelle MA 10, Infotelefon 01 2775555